

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

Satzung
über den Verdienstaussfall
für die beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rödinghausen
vom 18.12.2002

(in Kraft ab 28.12.2002)

Der Rat der Gemeinde Rödinghausen hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NW S. 160) und § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung - FSHG-vom 10.02.1998 (GV NW S. 122) in seiner Sitzung am 17.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Rödinghausen erhalten Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen feuerwehrendienstlichen Veranstaltungen während der regelmäßigen Arbeitszeit entstanden ist. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit gewährt. Als regelmäßige Arbeitszeit gilt die Zeit von Montag bis Freitag jeweils von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr, es sei denn, dass individuell eine andere Arbeitszeit ermittelt wird.

Es wird eine Verdienstaussfallentschädigung von höchstens 25,00 € gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

Für die erste zu entschädigende Stunde wird der volle Stundensatz der Verdienstaussfallentschädigung auch dann gezahlt, wenn die zeitliche Inanspruchnahme unter 60 Minuten liegt. Bei darüber hinaus gehenden Einsatzzeiten werden diese für die Berechnung der Verdienstaussfallentschädigung auf volle halbe bzw. ganze Stunden aufgerundet.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

- Die Satzung ist am 27.12.2002 im Wiehnkurier der Gemeinde Rödinghausen bekanntgemacht worden.